

Veterinärkoordination Schweiz

"Bundesgesetz zum Schutz vor und von Hunden"
Weg frei für ein einheitliches Hunderecht!

Stiftung für das Tier im Recht, Bern/Zürich
Dres. Antoine F. Goetschel und Gieri Bolliger

30.10.2006

Überfülle kantonaler Vielfalt

Tierschutzrecht - Schweiz - Hunde-Recht - Mozilla Firefox

http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzrecht/schweiz/hunde-recht/index.php

Tierschutzrecht - Schweiz

Hunde-Recht

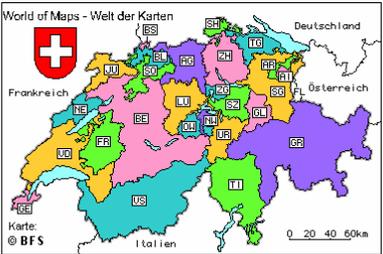
Zur Problematik rund um "gefährliche Hunde"

Seit dem Vorfall im Dezember 2005 in Oberglatt, bei dem ein Junge auf tragische Weise durch Hundebisse zu Tode kam, beschäftigen Beissvorfälle mit Hunden Politik und Öffentlichkeit stark. Gefordert werden teilweise rigorose Massnahmen gegen so genannte "Kampfhunde", gewisse Medien heizen die emotional geführte Debatte zusätzlich an.

[mehr](#)

Kantonale Hundegesetzgebungen

Die folgende Aufstellung vermittelt eine Übersicht über das in den 26 Schweizer Kantonen derzeit geltende Hunderecht. Besonders aufgelistet sind dabei die nach kantonalem Recht zulässigen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden. Zudem werden die auf politischer Ebene diskutierten und konkret angestrebten Änderungen des kantonalen Hunderechts kurz erläutert.



© GIF-Grafik: Die Schweiz und ihre Kantone (Bundesamt für Statistik)

Informationen zum geltenden Hunde-Recht im Kanton:

- » Aargau
- » Appenzell Auserrhoden
- » Appenzell Innerrhoden
- » Basel-Landschaft
- » Basel-Stadt
- » Bern
- » Freiburg
- » Genf
- » Glarus
- » Graubünden
- » Jura
- » Luzern
- » Neuenburg
- » Nidwalden
- » Obwalden
- » Schaffhausen
- » Schwyz
- » Solothurn
- » St. Gallen
- » Tessin
- » Thurgau
- » Uri
- » Waadt
- » Wallis
- » Zug
- » Zürich

Bildschirmschoner

17.09.2006
Tierschutzstrafaten werden fast nur als Bagatelldelikte verfolgt - Erschütternder Rückgang der Bussen für Tierschutzverstösse

16.12.2005
Zur Revision des eidg. Tierschutzgesetzes 2001 - 2005

Hunde-Recht

POSTKARTEN

Digitale Grösse versenden

Postkarten bestellen - Zum Shop -

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

info@tierimrecht.org

Geschäftsstelle:
Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
TEL. +41 (0) 43 443 06 43
FAX. +41 (0) 43 443 06 46

Spenden



Fertig

Nicht ausreichendes kantonales und kommunales Recht

- Hohe Mobilität
- Rechtsunsicherheit
- Unübersichtlichkeit
- Fragen gegenseitiger Anerkennung von Prüfungen

„Bundesgesetz zum Schutz vor und von Hunden“

Grundzüge des Entwurfes vom 11. Oktober 2006

- Neue Grundlage in der Bundesverfassung (Art. 118 bis BV-E: „Schutz vor Hunden“)
- Konzept der „Unschuldsvermutung des Hundes“
- Gleichgewichtiger Schutz vor und von Hunden
- Aus- und Weiterbildung von Hundehaltenden
- Einteilung in „unbedenkliche“, „grosse“ und „potentiell gefährliche“ Hunde
- Einheitliches Hunderegister
- Aufhebung bzw. bundesweit einheitliche Hundesteuer
- Schweizerischer Fond zur Verhütung von durch Hunde verursachten Unfällen“

„Bundesgesetz zum Schutz vor und von Hunden“ – Einzelheiten des Entwurfes (Auswahl)

- Alle: Theorieprüfung auch zum öffentlichen und privaten hundespezifischen Recht
- Praktische Prüfung für Haltende von:
 - o Welpen und Junghunden
 - o Grossen Hunden (40cm, 20kg)
 - o Potentiell gefährlichen Hunden: bei Feststellung dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nach einheitlichen Kriterien auf wissenschaftlicher Grundlage -> Fähigkeitsausweis

„Bundesgesetz zum Schutz vor und von Hunden“ – Einzelheiten des Entwurfes (Auswahl)

- Beitrag zur Verhütung von durch Hunde verursachte Unfälle
- In Nettoprämie der obligatorischen Hundehalterhaftpflichtversicherung enthalten
- „Schweizerischer Fonds zur Verhütung von durch Hunde verursachten Unfälle“ von den Haftpflichtversicherern gespiesen (Vorbild: „Fonds für Verkehrssicherheit“ und BfU)
- Zweck: Schadensverhütung und Präventionsmassnahmen über den sichereren und tiergerechten Umgang mit Hunden
- Mögliche Massnahmen: Förderung von auf Gesundheit und Sozialverträglichkeit ausgerichtete Zuchten; Koordination von Aus- und Weiterbildung von Hundeeinstruktorinnen und –instruktoren; Anpassen der Gefährlichkeitsprüfung

„Was alle angeht, können nur alle lösen.“

„Jeder Versuch eines Einzelnen, für sich zu lösen, was alle angeht, muss scheitern.“

(Friedrich Dürrenmatt,
aus den 21 Thesen zu den Physikern)

Antrag

Die Veterinärkoordination wird aufgerufen, eine verhältnismässige bundesweite Regelung des Bevölkerungsschutzes vor Hunden unter Wahrung auch deren Schutzansprüche zu unterstützen.